

16 Abteilung Bellevue

Obdachlosigkeit von Alleinerziehenden, Paaren und deren Kindern verbieten

Beschluss:

1. Dieses Verbot ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in § 543, Abs. 2, Nr. 3 und Abs. 3, Nr. 3 (Kündigungssatz wegen Mietrückständen), in Abs. 3, durch Nr. 4 mit den Worten „dies gilt ausnahmslos nicht, wenn derjenige, der Rückstände hat, mindestens eine minderjährige Person in seinem Haushalt zu versorgen habe“, zu verankern und zu ergänzen.
2. Wir fordern weiterhin, dass die sofortige Umsetzung des Sozialpakts (ICESCR) v. 16. Dezember 1966, resp. der Ratifizierung für Deutschland v. 03. Januar 1976, gleichlautend auch für Alleinerziehende und deren Kinder zu gelten habe. Darüber hinaus muss die Obdachlosigkeit von Einelternfamilien ausgeschlossen werden.
3. Gleichzeitig muss untersagt werden, dass, wegen drohender Obdachlosigkeit oder bereits bestehender Obdachlosigkeit der alleinerziehenden Eltern bzw. Paare, Kinder aus den Familien entnommen werden. Sie dürfen deswegen nicht in fremde Unterkünfte und abseits ihrer Eltern verbracht werden. Vielmehr muss die Gemeinschaft dafür sorgen, dass der bisherige Wohnraum für sie bleibt bzw. sofort vorhanden ist und Mietschulden in dieser Notlage, ohne Wenn und Aber durch zinslose Darlehen nach SGB XII gedeckt werden.
4. Im Gegenzug dürfen Vermieter Zwangsräumungen von Alleinerziehenden und deren Kinder nicht mehr durchführen lassen (s. o.). Sie sind angehalten ihrer Sorgfaltspflicht als Vermieter nachzukommen und haben bereits präventiv soziale Strategien zu verfolgen.

Überweisen an

AK Armutsbekämpfung der SPD Berlin Mitte